

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Zusammenarbeit im Rahmen einer Betreuung durch die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH (im Folgenden **Berlin Partner**) und dem jeweiligen Unternehmen erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Ziff. 2 von dem Unternehmen anerkannt und gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Unternehmens finden keine Anwendung, es sei denn, die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Unternehmens seine Tätigkeit vorbehaltlos ausführt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen gleichartigen Geschäfte mit dem Unternehmen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Inhalte der einzelbetrieblichen Betreuung durch Berlin Partner

2.1 Die einzelbetriebliche Beratung der Berlin Partner informiert und unterstützt Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland bei allen im Zusammenhang mit einer Ansiedlung oder Erweiterung der Tätigkeit am Standort Berlin stehenden Fragen und macht die Wirtschaftsförderangebote in Berlin zugänglich. Berlin Partner berät die Unternehmen insbesondere im Hinblick auf Fragen der Finanzierung und Förderung, sowie bei der Suche nach geeigneten Immobilien, der Rekrutierung von Mitarbeitern sowie in Fragen der Internationalisierung und des Innovationsmanagements. Die Berlin Partner setzt sich dabei für den Wirtschaftsstandort Berlin sowie für die Hauptstadtregion ein und stützt sich auf Kooperationsvereinbarungen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, den zwölf Berliner Bezirksämtern und den Service-Partnern.

2.2 Die Berlin Partner setzt sich im Rahmen der Beratung des Unternehmens dafür ein, dass dem Unternehmen alle vorgesehenen Vorteile der öffentlichen (Wirtschafts-) Förderung gewährt werden. Die Entscheidung, ob eine Förderung oder andere Maßnahmen der Wirtschaftsförderung gewährt werden, liegt jedoch nicht bei der Berlin Partner, sondern allein bei den zuständigen Behörden und Institutionen. Diese haben bei dem Großteil der Maßnahmen einen erheblichen Ermessensspielraum und sind durch die von der Berlin Partner erstellten Modellrechnungen und Auskünfte nicht gebunden. Die Berlin Partner übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die zuständigen Behörden und Institutionen eine bestimmte Entscheidung treffen.

2.3 Die Berlin Partner unterstützt das Unternehmen bei der Suche nach für den jeweiligen Bedarf geeigneten Grundstücken und Immobilien. Soweit die Berlin Partner in diesem Zusammenhang für das Unternehmen Angebote von Maklern oder anderen Anbietern einholt, beschränkt sich die Tätigkeit der Berlin Partner auf eine Weiterleitung dieser Angebote an das Unternehmen. Eine Prüfung der eingeholten Angebote durch die Berlin Partner erfolgt nicht.

2.4 Die Berlin Partner ist berechtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Unternehmen alle notwendigen Auskünfte einzuholen, die sie für zweckmäßig hält. Sie ist berechtigt, vom Unternehmen eine Selbstauskunft einzuholen.

2.5 Die Berlin Partner nimmt (mit Ausnahme der gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG zulässigen Fördermittelberatung) keine Rechts- oder Steuerberatung vor. Ihre Tätigkeit ersetzt deshalb nicht die gegebenenfalls erforderliche Beauftragung von Rechtsanwälten oder Steuerberatern.

3. Kostenfreiheit der einzelbetrieblichen Betreuung durch Berlin Partner

3.1 Die Tätigkeit von Berlin Partner erfolgt unentgeltlich.

3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Unternehmen von der Berlin Partner Honorare oder Spesen geltend gemacht werden.

4. Mitwirkungspflicht des Unternehmens

4.1 Voraussetzung für eine effektive, im Interesse des Unternehmens liegende Beratung und Betreuung ist die umfassende Information der Berlin Partner. Das Unternehmen verpflichtet sich daher, der Berlin Partner

alle bei ihm verfügbaren Informationen zu erteilen, die für die Tätigkeit der Berlin Partner voraussichtlich erforderlich sind. Wenn die Berlin Partner zur Erfüllung ihrer Tätigkeit konkrete Dokumente oder Unterlagen anfordert, wird das Unternehmen die entsprechenden Unterlagen umgehend übermitteln. Dabei hat das Unternehmen auf die Verlässlichkeit der Informationen und der übergebenen Unterlagen zu achten und auf Zweifel an der Richtigkeit der überlassenen Informationen hinzuweisen.

4.2 Werden der Berlin Partner oder ihren Mitarbeitern unrichtige Informationen erteilt oder sind die übergebenen Unterlagen unrichtig oder unvollständig, so übernimmt die Berlin Partner keine Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Auskünfte, Empfehlungen, Modellrechnungen oder sonstiger Informationen, soweit diese auf den vorgenannten unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Unterlagen beruhen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die Berlin Partner oder ihre Mitarbeiter von dritter Seite Informationen erhalten und die Unrichtigkeit dieser Informationen für die Berlin Partner nicht erkennbar war.

4.3 Soweit die Berlin Partner für das Unternehmen Informationen oder Unterlagen im Interesse des Unternehmens an Behörden oder sonstige Institutionen lediglich weitergibt, besteht keine Verpflichtung der Berlin Partner zur Überprüfung der Informationen oder Unterlagen auf Vollständigkeit oder inhaltliche Richtigkeit.

4.4 Das Unternehmen bestätigt der Berlin Partner auf Anfrage und nach Erreichung von Betreuungs- bzw. Projektmeilensteinen per E-Mail die für das Unternehmen erbrachten Leistungen (Beratung / Betreuung) sowie die in Bezug auf den Standort Berlin getroffenen unternehmerischen Entscheidungen. Des Weiteren informiert das Unternehmen dabei die Berlin Partner schriftlich, ob bzw. wie viele Arbeitsplätze in dem von Berlin Partner unterstützten Projekt, geschaffen worden sind bzw. werden, ggf. auch, wie viele Arbeitsplätze am Standort Berlin gesichert werden bzw. wurden. Die Berlin Partner verwendet diese Informationen nur zur Information der als Auftraggeber der einzelbetrieblichen Betreuung verantwortlichen öffentlichen Stellen, wobei die Daten auf schriftliches Verlangen des Unternehmens nur anonymisiert weitergegeben werden.

5. Sorgfalts- und Prüfungspflicht des Unternehmens

Das Unternehmen ist verpflichtet, die von der Berlin Partner, ihren Mitarbeitern oder von dritter Seite erhaltenen Informationen und Unterlagen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns umfassend auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und die Berlin Partner gegebenenfalls unverzüglich auf etwaige Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder Unklarheiten hinzuweisen.

6. Vertraulichkeit der Service-Tätigkeit

6.1 Die Berlin Partner und ihre Mitarbeiter behandeln alle ihnen erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen vertraulich. Erforderliche Kontakte mit Behörden, Banken und weiteren für das Vorhaben relevanten Institutionen nimmt die Berlin Partner nur in Absprache mit dem Unternehmen auf.

6.2 Sollte es im Interesse des Unternehmens erforderlich sein, im Einzelfall schnell und ohne Abstimmungsmöglichkeiten mit dem Unternehmen Behörden oder weitere für das Vorhaben relevante Institutionen zu kontaktieren, ist die Berlin Partner auch berechtigt, ohne Abstimmung mit dem Unternehmen von sich aus solche Kontakte aufzunehmen, wenn nicht das Unternehmen einem solchen Tätigwerden vorab schriftlich widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn zwischen der Berlin Partner und dem Unternehmen eine besondere Geheimhaltungsvereinbarung besteht.

7. Dokumentation der Betreuung

7.1 Die Berlin Partner betreibt ein CRM-System (Customer Relationship Management) zur optimalen Betreuung der Unternehmen. In diesem werden Kontaktdaten der Unternehmen sowie die schriftliche Kommunikation zwischen der Berlin Partner, dem Unternehmen und Service-Partnern wie der Senatsverwaltung oder der Landesförderbank IBB gespeichert. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, sind die gespeicherten Kontaktdaten/Stammdaten von ausgewählten Mitarbeitern der Service-Partner einzusehen. Die schriftliche Kommunikation ist ausschließlich der Berlin Partner und ihren Mitarbeitern zugänglich und wird nur zur Verfolgung der vertraglichen Zwecke verwendet.

7.2 Die Berlin Partner beachtet im Zusammenhang mit der Speicherung der Daten des Unternehmens die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

8. Kündigung

8.1 Die Berlin Partner behält sich vor, ihre Tätigkeit für das Unternehmen jederzeit durch schriftliche Kündigung zu beenden, jedoch nur, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 4 dieses Vertrages trotz erfolgter Fristsetzung zur Vornahme der Mitwirkungshandlungen nicht nachkommt.

8.2 Die Berlin Partner ist berechtigt, ohne Abstimmung mit dem Unternehmen die Stellen, mit denen sie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Kontakt aufgenommen hat, von der Beendigung der Tätigkeit für das Unternehmen in Kenntnis zu setzen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung der Berlin Partner für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieser Vorschrift eingeschränkt.

9.2 Die Berlin Partner haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.

9.3 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung jedoch ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen der Berlin Partner.

9.5 Bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Berlin Partner nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Berlin, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist.